



SITZUNG DES STADTRATES von Montag, 9. März 2026

Anwesend: H. Thomas Lennertz, Bürgermeister u. Vorsitzender;
H. Nicolas Pommée, H. Lucas Reul, Fr. Caroline Völl, Fr. Joëlle Birnbaum-Köttgen, H. Joseph Thaeter, H. Fabrice Paulus, Schöffen,
H. Dr. Elmar Keutgen, Fr. Claudia Niessen, H. Joky Ortmann, H. Michael Scholl,
Fr. Alexandra Barth-Vandenhirtz, Fr. Catherine Brüll, H. Alexander Pons, H. Daniel Offermann, Fr. Anne-Marie Jouck, H. Simen Van Meensel, Fr. Jenny Baltus-Möres,
H. Lukas Teller, H. Shqiprim Thaqi, H. Tom Rosenstein, Fr. Martine Engels, Fr. Fanny Michel, ~~H. Colin Kraft~~, H. Philippe Klein, H. Patrick Scholl, Fr. Sally De Bruecker, Ratsmitglieder;
H. Bernd Lentz, Generaldirektor
~~Fr. Nathalie Johnen-Pauquet~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

Öffentliche Sitzung

1) Mitteilungen

Billigung von Beschlüssen:

Folgende Beschlüsse wurden per Erlass durch H. Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen gebilligt:

- Beschluss zur Anpassung des Verwaltungsstatuts - Erlass vom 23. Januar 2026
- Beschluss zur Anpassung des Besoldungsstatuts - Erlass vom 26. Januar 2026
- Beschluss zur Anpassung der Anlagen zum Besoldungsstatut - Erlass vom 26. Januar 2026
- Beschluss zur Genehmigung des Haushaltsplans 2026 der Stadt Eupen - Erlass vom 30. Januar 2026

Ratsmitglied Colin Kraft (OBL-Fraktion) nimmt ab Punkt 2 an der Sitzung des Stadtrates teil.

2) Kommunale Anlaufstelle für Integration: Genehmigung des Vertrags 2026 mit dem ÖSHZ Raeren zur Zusammenarbeit und Optimierung der verfügbaren Ressourcen im Bereich der Patenschaftsprojekte

DER STADTRAT,

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren;

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 11. Dezember 2017 über Integration und das Zusammenleben in Vielfalt sowie seines Ausführungserlasses vom 4. Oktober 2018;

Aufgrund des Vertrags zur Schaffung einer kommunalen Anlaufstelle für Integration zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Stadt Eupen, insbesondere Artikel 9;

Aufgrund der Tatsache, dass der Vertrag mit dem ÖSHZ Raeren zur Zusammenarbeit und Optimierung der verfügbaren Ressourcen im Bereich der Patenschaftsprojekte am 31.12.2025 auslief;

In Erwägung, dass dieser Vertrag auf den Vertrag der Stadt mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft basiert, der inzwischen für das Jahr 2026 verlängert wurde;

In Erwägung, dass somit die Grundlage gegeben ist, auch den Vertrag mit dem ÖSHZ Raeren zur Zusammenarbeit und Optimierung der Patenschaftsprojekte zwischen der Stadt Eupen und dem ÖSHZ Raeren bis zum 31. Dezember 2026 zu verlängern;

In Erwägung, dass eine rückwirkende Verlängerung des Vertrags ab dem 1. Januar 2026 für das reibungslose Funktionieren und die Kontinuität des Dienstes unerlässlich ist;

In Erwägung, dass der Vertrag im Wesentlichen Folgendes festhält:

- Gegenstand des Vertrags: die Zusammenarbeit der Stadt Eupen mit dem ÖSHZ Raeren für die Begleitung, den Wissenstransfer und den Austausch in Bezug auf die Patenschaftsprojekte im Bereich der Integration in der Gemeinde Raeren und der Stadt Eupen;
- Aufgabenbeschreibung: Der Vertrag definiert die Aufgaben der kommunalen Integrationsbeauftragten im Rahmen der Vereinbarung. Insbesondere ist festgehalten, dass die Integrationsbeauftragte in keinem Fall direkt mit den Klienten des Sozialhilfezentrums zusammenarbeitet;
- Umfang der Zurverfügungstellung der Integrationsbeauftragten: die Integrationsbeauftragte wird dem ÖSHZ Raeren für 6 Stunden pro Woche zur Verfügung gestellt;
- Räumlichkeiten: Das ÖSHZ Raeren stellt einen voll eingerichteten Arbeitsplatz zur Verfügung;
- Finanzierung: Das ÖSHZ Raeren zahlt der Stadt Eupen einen Pauschalbetrag für Verwaltungskosten in Höhe von 333 €/Monat;
- Dauer des Vertrags: 1 Jahr (1. Januar – 31. Dezember 2026);

In Erwägung, dass der Sozialhilferat des ÖSHZ Raeren am 11. Februar 2026 dem Vertragsentwurf zu diesen Bedingungen zugestimmt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Vertrag zur Zusammenarbeit und Optimierung der verfügbaren Ressourcen im Bereich der Patenschaftsprojekte für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2026 gutzuheißen.

3) Politik der sanften Mobilität: Anpassung und Ergänzung des Stadtratsbeschlusses vom 28. Juni 2021

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28. Juni 2021, womit der Rat eine Politik der sanften Mobilität verabschiedet hat;

In Erwägung, dass die Politik der sanften Mobilität als verwaltungsinternes Dokument zum Zweck haben soll, die Arbeitnehmer der Stadt Eupen und der AGR TILIA dazu anzuhalten, auf die Nutzung des eigenen Autos (mit Verbrennungsmotor) zu verzichten und stattdessen - wenn immer möglich - auf das Fahrrad, den Bus, den Zug oder Fahrgemeinschaften umzusteigen bzw. zu Fuß zu gehen oder andere alternative Fortbewegungsmittel zu nutzen;

In Erwägung, dass diese Politik die Basis für die Zurverfügungstellung von E-Bikes für das Personal bildet, die nicht nur für dienstliche Fahrten, sondern auch auf dem Weg zwischen Wohnsitz und Arbeitsstelle und für private Fahrten genutzt werden können;

In Erwägung, dass diese Politik die Bedingungen festlegte für die Zurverfügungstellung städtischer E-Bikes an das Personal;

In Erwägung, dass diese Bedingungen inzwischen entsprechend den Anforderungen der ONSS APL in Bezug auf die Naturalvorteile angepasst werden mussten;

In Erwägung, dass der Stadtrat auch mehrere andere Maßnahmen zur Förderung der sanften Mobilität ergriffen hat, die in diese Politik einfließen sollten. Hierzu gehören:

- das Fahrradleasing für die Mitarbeitenden
- die Kilometerentschädigung für den Arbeitsweg für Fußgänger und für die Nutzung des Fahrrads
- die Rückerstattung der Fahrtkosten für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für den Arbeitsweg

In Erwägung, dass es sich somit empfiehlt, die Politik der sanften Mobilität entsprechend anzupassen und zu ergänzen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

Nach Anhörung folgender Ratsmitglieder:

Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus):

"Auch wenn es sich hierbei „nur“ um eine Anpassung bzw. Ergänzung der bestehenden Regelung handelt, begrüßen wir diesen Schritt ausdrücklich. Jede Weiterentwicklung in Richtung sanfte Mobilität ist ein wichtiges Signal – sowohl für den Klimaschutz als auch für die Gesundheit der Mitarbeitenden und die Vorbildfunktion unserer Stadtverwaltung.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Maßnahmen konkrete Anreize schaffen und unterschiedliche Mobilitätsformen berücksichtigen. Damit wird nachhaltiges Verhalten nicht nur gefordert, sondern aktiv unterstützt. Wir stimmen diesem Punkt gerne zu."

Claudia Niessen (Ecolo):

"Wir haben schon mehrfach darauf hingewiesen, dass das Leasing System so wie es jetzt angewendet ist, die unteren Einkommen benachteiligt. In der Konsequenz der Dinge erwähnen wir es heute erneut- auch wenn uns klar ist, dass dies für das Gemeindegremium nicht mehr zur Diskussion steht. "

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Text des Beschlusses vom 28. Juni 2021 zur Politik der sanften Mobilität wie folgt abzuändern und zu ergänzen:

Politik der sanften Mobilität

1. Zielsetzung

Diese Politik der sanften Mobilität ist ein verwaltungsinternes Dokument, dessen Zweck es ist, die Arbeitnehmer der Stadt Eupen und der AGR TILIA dazu anzuhalten, auf die Nutzung des eigenen Autos (mit Verbrennungsmotor) zu verzichten und stattdessen - wenn immer möglich - auf das Fahrrad, den Bus, den Zug oder Fahrgemeinschaften umzusteigen bzw. zu Fuß zu gehen oder andere alternative Fortbewegungsmittel zu nutzen.

Als Anreiz für diesen Umstieg stellt die Stadt Eupen ihren Mitarbeitenden städtische E-Bikes zur Verfügung, bietet ihnen ein E-Bike-Leasing an, zahlt für Wege zwischen Wohnsitz und Arbeitsstelle eine Fahrradprämie, bzw. eine Fußgängerprämie oder übernimmt die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel für diese Wege.

Ziel ist es, die Mitarbeitenden zu „Botschaftern der sanften Mobilität“ zu machen, indem sie ihre Umgebung ebenfalls zum Verzicht auf das Auto motivieren.

Mit diesen Maßnahmen möchte die Stadt:

- ihren Beitrag leisten zur Reduzierung des Autoverkehrs und somit zur Reduzierung ihres ökologischen Fußabdrucks;
- ihr Personal zu mehr Bewegung motivieren und somit die Gesundheit der Mitarbeitenden fördern;
- ihr Personal dazu motivieren, auch im privaten Bereich zunehmend auf das Auto zu verzichten;
- allen Personalmitgliedern die Möglichkeit bieten, ein E-Bike zu nutzen und zu erwerben und ihre Fahrzeugkosten zu reduzieren.

Diese Politik der sanften Mobilität kann und soll weiter ausgebaut und durch zusätzliche Initiativen erweitert werden, um sich dem gesteckten Ziel auf möglichst vielfältige Weise zu nähern.

2. Zurverfügungstellung von E-Bikes durch die Stadt

2.1. Prinzip

In diesem System kauft die Stadt E-Bikes, die den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden. Die Mitarbeitenden nutzen die E-Bikes für die Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsplatz und dies für mindestens 35 % dieser Fahrten und verzichten somit auf die Nutzung eines Privatwagens mit Verbrennungsmotor. Die E-Bikes können zusätzlich für Fahrten im Auftrag der Stadt sowie privat genutzt werden. Unter diesen Bedingungen muss bei der ONSS kein Naturalvorteil angegeben werden.

Der Arbeitnehmer behält dabei das Anrecht auf Erhalt der städtischen Fahrradprämie, die zur Auszahlung kommt, wenn er das E-Bike für den Weg zur Arbeit nutzt.

2.2. Praktische Umsetzung

Die Stadt stellt ihren Arbeitnehmern E-Bikes zur Verfügung. Der Arbeitnehmer kann gegen einen Kostenbeitrag dieses E-Bike während max. 3 Jahren sowohl dienstlich als auch für den Weg zwischen Wohnort und Arbeitsstelle oder privat nutzen. Nach 2 bzw. 3 Jahren kann er das E-Bike abkaufen oder zurückgeben. Ein Erwerb des E-Bikes vor dem Ablauf von 2 Jahren ist nicht möglich.

a) Vergabe der zur Verfügung stehenden E-Bikes:

Die städtischen Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, innerhalb einer festgesetzten Frist einen verbindlichen Antrag zum Erhalt eines E-Bikes einzureichen.

Ist bei Ablauf dieser Frist die Anzahl der Bewerber höher als die Anzahl der zur Verfügung stehenden E-Bikes, werden prioritär die Bewerber mit dem geringsten Bruttogehalt berücksichtigt. Bei gleichem Bruttogehalt zweier Bewerber hat der Bewerber Vorrang, der seine Bewerbung zuerst eingereicht hat.

Bewerber, die vor Ablauf der 2 Jahre in Pension gehen, können das E-Bike nicht erwerben, sondern müssen es zurückgeben.

Jeder städtische Arbeitnehmer kann maximal einmal bei der Vergabe berücksichtigt werden.

b) Abkommen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Mit dem Mitarbeitenden wird ein Abkommen geschlossen, das sowohl vom Mitarbeitenden als auch vom Arbeitgeber unterzeichnet wird.

Das Abkommen regelt folgende Punkte:

- Der Mitarbeitende zahlt 120 € für die Nutzung des E-Bikes während eines Jahres. Die Bedingungen zur Nutzung werden in einem Abkommen festgehalten. Dieses Abkommen kann um ein bzw. 2 Jahre verlängert werden. Nach Ablauf dieser Dauer kann der Mitarbeitende das E-Bike abkaufen. Der Restkaufwert richtet sich nach dem Alter des E-Bikes und beträgt nach 2 Jahren 25% des Kaufpreises und nach 3 Jahren 16% des Kaufpreises.
- Kauft der Unterzeichner des Abkommens das E-Bike nicht ab, muss er es zurückgeben. Es steht dann einem anderen Mitarbeitenden zur Verfügung, der seinerseits ein entsprechendes Abkommen unterzeichnen kann.
- Die Mitarbeitenden haben Anrecht auf die städtische Fahrradprämie und verpflichten sich für mindestens 35 % der Wege zwischen Wohnort und Arbeitsplatz das E-Bike zu nutzen. Sie verpflichten sich, die Fahrradprämie zu beantragen als Beleg, dass sie das E-Bike regelmäßig für die Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsplatz nutzen.
- Das Abkommen hält alle Verpflichtungen des Mitarbeitenden fest, wie z.B. das Tragen eines Fahrradhelms, die Verpflichtung, das E-Bike stets korrekt abzuschließen (entsprechend den Vorgaben der Versicherung), das E-Bike als „guter Familienvater“ zu unterhalten, usw.

Abänderungen dieses Abkommens sind lediglich durch Änderungen des gesetzlichen Rahmens oder einseitig durch begründeten Beschluss des Arbeitgebers möglich.

Für den Fall, dass eine Klausel dieses Abkommens oder ein Teil einer Klausel für nichtig erklärt wird oder im Widerspruch zu einer anwendbaren zwingenden Vorschrift steht, werden die anderen Klauseln des Abkommens nicht automatisch aufgehoben und behalten daher ihre Gültigkeit.

Die Nichteinhaltung der Klauseln des Abkommens zieht dessen Auflösung spätestens zum Ende des laufenden Jahres mit sich.

c) Leistungen der Stadt:

- Die Stadt versichert die E-Bikes gegen Diebstahl und Beschädigung.
- Die Stadt bietet einmal jährlich die Möglichkeit, das E-Bike auf städtische Kosten warten zu lassen.

d) Beendigung des Abkommens

Das E-Bike kann jederzeit früher zurückgegeben werden.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet auch das Abkommen.

Bei Totalschaden oder Diebstahl, wenn das E-Bike nicht innerhalb von 30 Tagen wieder-gefunden oder ersetzt werden kann, ist das Abkommen hinfällig.

In all diesen Fällen werden bereits geleistete Zahlungen nicht erstattet, auch nicht teilweise.

e) Verantwortung und Versicherung

Der Mitarbeitende verpflichtet sich, das Fahrrad als guter Familienvater zu nutzen, sowohl im beruflichen als auch im privaten Gebrauch. Diese Verpflichtung umfasst unter anderem – aber nicht ausschließlich – dass der Mitarbeitende das E-Bike in gutem Zustand hält und für eine regelmäßige Wartung sorgt, so dass es in seinem ursprünglichen Zustand bleibt, mit Ausnahme von normalem Verschleiß, der die Folge der normalen Nutzung ist. Hierdurch leistet er seinen Beitrag zur Sicherheit auf seinem Arbeitsweg.

Außerdem verpflichtet sich der Mitarbeitende, die Klauseln des Versicherungsvertrags, den die Stadt für das E-Bike abgeschlossen hat, strikt einzuhalten. Dies bedeutet u. a., dass das E-Bike für die Dauer des Abkommens außerhalb der eigenen abgeschlossenen Räumlichkeiten stets mit dem mitgelieferten Schloss an einem festen unbeweglichen Gegenstand zu sichern und die Radblockierung zu aktivieren ist.

Sollte durch die Nichteinhaltung der Versicherungsklauseln die Versicherungsgesellschaft den Versicherungsschutz verweigern, kann die Stadt eine entsprechende Entschädigung vom Mitarbeitenden verlangen.

3. Fahrrad-Leasing für die Mitarbeitenden

3.1. Prinzip

Als Ergänzung zu Punkt 2. wird den Mitarbeitenden die Möglichkeit geboten, ein Fahrrad ihrer Wahl zu leasen und die Leasingraten über die Jahresendprämie zu begleichen.

Bei diesem Verfahren werden die Kosten des Leasings beglichen über die Jahresendprämie: hierzu wird der Bruttobetrag der Prämie des Mitarbeitenden genutzt zuzüglich der Soziallasten und der durch die Stadt zu zahlenden Arbeitgeberkosten.

Die Stadt geht gegenüber der Leasingfirma in Vorkasse durch die Übernahme der monatlichen Leasingraten und hält die gezahlten Beträge anschließend von den zu zahlenden Beträgen der Jahresendprämie ab.

Der Arbeitnehmer behält dabei das Anrecht auf Erhalt der städtischen Fahrradprämie, die zur Auszahlung kommt, wenn er das Fahrrad für den Weg zur Arbeit nutzt.

3.2. Praktische Umsetzung

Die Stadt unterzeichnet mit einer Leasingfirma einen Vertrag, über den die Mitarbeitenden der Stadt ein Leasing-Fahrrad erhalten können. Dieser Vertrag beinhaltet das Einverständnis mit der Fahrradpolitik des Leasinganbieters, die alle praktischen Modalitäten des Fahrradleasings festlegt.

Die mögliche Dauer des Fahrrad-Leasings wird vom Arbeitgeber in seinem Abkommen mit der Leasingfirma festgelegt. Die in diesem Abkommen festgehaltenen Bedingungen verpflichten alle Mitarbeitenden, die in diesem Rahmen ein Fahrradleasing in Anspruch nehmen.

a) Grundvoraussetzungen für die Teilnahme am Fahrradleasing:

- Der Mitarbeitende verfügt über ein ausreichendes Budget für die erforderliche Beitragsleistung während der gesamten Leasingdauer.
- Ein Engagement, das Leasing-Fahrrad mindestens zu 20% für die bzw. einen Teil der Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu nutzen.
- Der Mitarbeitende besitzt einen Arbeitsvertrag unbefristeter Dauer oder einen befristeten Vertrag, dessen Laufzeit zum Zeitpunkt der Bestellung mindestens der erwarteten Lieferfrist und der vorgesehenen Vertragsdauer des Leasing-Fahrrads entspricht.
- Mitarbeitende, die innerhalb der nächsten drei Kalenderjahre nach der Auswahlentscheidung das (vorzeitige) Rentenalter erreichen werden, benötigen die vorherige Zustimmung des Gemeindegremiums.

b) Fahrradleasing über die Jahresendprämie:

Prinzip: das Fahrradleasing wird durch eine Umwandlung der Jahresendprämie finanziert. Somit stehen für das Leasing zur Verfügung: das Bruttogehalt des Mitarbeitenden zzgl. der Sozialabgaben und der Arbeitgeberabgaben (für den umgewandelten Teil der Prämie).

Um dieses System zu nutzen, muss der Mitarbeitende eine Verzichtserklärung für einen Teil bzw. die gesamte Jahresendprämie (je nach notwendigem Budget) abgeben. Die Unterzeichnung der Verzichtserklärung berechtigt ihn zur Teilnahme am Leasingverfahren im darauffolgenden Ziviljahr.

c) Wahl des Fahrrades:

Der Mitarbeitende kann sein Fahrrad im Rahmen der von der Leasingfirma angegebenen Bedingungen frei wählen. Das Fahrrad bleibt über die gesamte Leasingdauer Eigentum der Leasinggesellschaft und wird dem Mitarbeitenden im Auftrag der Stadt während der Leasingdauer zur Verfügung gestellt. Erst nach Abkauf durch den Mitarbeitenden geht es in dessen Besitz über.

Die konkrete Vorgehensweise zum Erhalt des Fahrrades wird von der Leasinggesellschaft vorgegeben.

d) Abkommen zwischen Stadt und Mitarbeitenden

Zwischen dem Mitarbeitenden und der Stadt wird ein Vertrag geschlossen, der die beiderseitigen Rechte und Pflichten im Bezug auf das Fahrradleasing festlegt.

Abänderungen dieses Abkommens sind lediglich durch Änderungen des gesetzlichen Rahmens oder einseitig durch begründeten Beschluss des Arbeitgebers möglich.

Für den Fall, dass eine Klausel dieses Abkommens oder ein Teil einer Klausel für nichtig erklärt wird oder im Widerspruch zu einer anwendbaren zwingenden Vorschrift steht, werden die anderen Klauseln des Abkommens nicht automatisch aufgehoben und behalten daher ihre Gültigkeit.

Die Nichteinhaltung der Klauseln des Abkommens zieht dessen Auflösung spätestens zum Ende des laufenden Jahres mit sich.

4. Kilometerentschädigung für den Arbeitsweg für Fußgänger und für die Nutzung des Fahrrads

Die Stadt gewährt ihren Mitarbeitenden eine Kilometerentschädigung, wenn sie ihren Arbeitsweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurücklegen. Diese Entschädigung entspricht dem maximalen Betrag, der laut Einkommenssteuergesetzgebung steuerfrei ausgezahlt werden kann.

Die zurückgelegte einfache Strecke muss dabei mindestens einen Kilometer betragen. Der Streckenverlauf muss vom Gemeindegremium angenommen werden. Er muss nicht der kürzeste sein, sondern der für den Fußgänger bzw. Fahrradfahrer günstigste, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit.

Für diese Entschädigung wird auch die Strecke berücksichtigt, die vor oder nach der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt wird.

5. Rückerstattung der Fahrtkosten für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für den Arbeitsweg

Die Stadt gewährt ihren Mitarbeitenden ebenfalls eine Entschädigung für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg vom Wohnort zur Arbeit und zurück.

Bei Nutzung eines Abonnements oder eines flexibel nutzbaren Fahrausweises, die auch privat genutzt werden, übernimmt die Stadt maximal 75 % der Kosten.

Die zurückgelegte einfache Strecke muss dabei mindestens einen Kilometer betragen.

4) ÖSHZ: Billigung des Beschlusses des Sozialhilferats vom 28. Januar 2026 betreffend die Genehmigung des Stellenplans 2026

DER STADTRAT,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere der Artikel 24 und 42;

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 30. Januar 2026 womit das ÖSHZ den Beschluss des Sozialhilferates vom 28. Januar 2026 über die Genehmigung des Stellenplans 2026 des ÖSHZ übermittelt, der dem Stadtrat zur Billigung zu unterbreiten ist;

In Anbetracht, dass der Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 28. Januar 2026 die Genehmigung des Stellenplans 2026 des ÖSHZ beschlossen hat;

Auf Grund des Verhandlungsausschusses für das Personal der Stadt und ÖSHZ vom 27. Januar 2026 und des positiven Gutachtens des Beratungsausschuss Stadt/ÖSHZ vom 24. November 2025

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Martine Engels (Ecolo):**

"Die Stadt erhöht den Personalschlüssel bei der IT aufgrund des Umstiegs auf Microsoft 365. Ist ebenfalls eine Erhöhung im Personal der IT des ÖSHZ vorgesehen? Da steht ebenfalls dieser Umstieg an."

Nach Anhörung von **Bürgermeister Thomas Lennertz**, der erläutert, dass der Austausch mit dem ÖSHZ im Rahmen der Synergie-Bemühungen nach wie vor stattfindet.

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Beschluss des Sozialhilferates vom 28. Januar 2026 über die Genehmigung des Stellenplans des ÖSHZ zu billigen.

5) ÖSHZ: Billigung des Beschlusses des Sozialhilferats vom 28. Januar 2026 betreffend die Abänderung des Besoldungsstatuts und der Arbeitsordnung

DER STADTRAT,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere der Artikel 24 und 42;

Aufgrund des Gemeindegremiums;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 30. Januar 2026, womit das ÖSHZ den Beschluss des Sozialhilferates vom 28. Januar 2026 über die Abänderung des Besoldungsstatuts und der Arbeitsordnung übermittelt, der dem Stadtrat zur Billigung zu unterbreiten ist;

In Anbetracht, dass der Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 28. Januar 2026 folgende Abänderungen des Besoldungsstatuts und der Arbeitsordnung beschlossen hat:

1.1 Abänderung des Beschlusses vom 19.06.1996 - Neufestlegung der Bedingungen für die Ernennung des Sekretärs und des Einnehmers
Einfügen von Kapitel IV - Vertretung der gesetzlichen Dienstgrade

1. Abänderung des Besoldungsstatuts

1.2 des Wohn- und Pflegezentrums für Senioren Sankt Joseph

1.2.1 Streichung der Zulage für außergewöhnliche (außerordentliche) Leistungen (Überstunden)

1.2.2 Korrektur der Laufbahnentwicklung A11 WPZ ==> A21 WPZ und Schaffung der Beförderungsmöglichkeit nach 1 Dienstjahr zum Pflegedienstleiter oder Heimleiter

1.2.3 Ersetzen des Begriffes Betreuungspersonal durch Begleitpersonal

- 1.2.4 Aufnahme der Attraktivitätsprämie ins Statut
- 1.2.5 Anpassung der Laufzeit aller Baremen im WPSZ auf 30 Jahre in Höhe des Baremas des 25. Dienstjahres
- 1.2.6 Anhebung des Baremen D4 WPZS und B3 WPZS ab 25 Jahre auf NKS Niveau

1.3 des Mosaik-Zentrums

- 1.3.1 Streichung der Zulage für außergewöhnliche (außerordentliche) Leistungen (Überstunden)
- 1.3.2 Schaffung der Beförderungsmöglichkeit nach 1 Dienstjahr für den Berater und den Direktor des Mosaik-Zentrums in Barema A3 ZSPB

2. Abänderung der Arbeitsordnung

2.1 Kapitel II - Sozialdienste und Verwaltung des ÖSHZ

Anpassung des erlaubten Urlaubskapitals zum 31. Dezember

2.2 Kapitel III - Wohn- und Pflegezentrum für Senioren Sankt Joseph

- 2.2.1 Ersetzen der Begriffe Betreuung und Betreuungspersonal durch Begleitung und Begleitpersonal
- 2.2.2 Abänderung der Vergütung der Dienstleiter
- 2.2.3 Einführung einer Zulage für Bereitschaftsdienste der Krankenpfleger
- 2.2.4 Anpassung der Zulage für Bereitschaftsdienste des technischen Dienstes
- 2.2.5 Ergänzung von Funktionsbeschreibungen:
 - 2.2.5.1 Pflegedienstleiter: hinzufügen der Alltagsbegleiter unter "Arbeitsinhalte - Bewohnerbezogene & Betriebsbezogen"
 - 2.2.5.2 Wohnbereichsleiter: hinzufügen der Alltagsbegleiter unter "Platz im Organigramm"
- 2.2.6 Einführung der Funktionsbeschreibung des Alltagsbegleiter

2.3 Kapitel IV - Mosaik-Zentrum

- 2.3.1 Abänderung der Vergütung als Dienstleiter/Koordinator
- 2.3.2 Einführung der Funktionsbeschreibung des Direktionsreferenten
- 2.3.3 Einführung der Funktionsbeschreibung des pädagogischen Koordinators
- 2.3.4 Abänderung der Funktionsbeschreibung des Erziehers B im Stationären Bereich

2.4 Kapitel VI - Informationen

- 2.4.1 Hinzufügen der Angaben der internen Vertrauensperson
- 2.4.2 Hinzufügen der Angaben der Gefahrenverhütungsberater Niveau III

2.5 Kapitel VII - Anlagen zur Arbeitsordnung

Einfügen der neu geschaffenen Arbeitszeitschienen.

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Beschluss des Sozialhilferates vom 28. Januar 2026 zur Abänderung des Besoldungsstatuts und der Arbeitsordnung zu billigen.

6) Tierwohl: Subvention für 2026-2027 - Ratifizierung des GK-Beschlusses vom 23. Februar 2026

DER STADTRAT,

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2023, der eine Subventionsregelung für Gemeinden im Bereich des Tierschutzes einführt;

Die Grundförderung in Höhe von 3.000 € ist für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Tierärztliche Versorgung von streunenden oder verwilderten Tieren, insbesondere:

- o die Sterilisierung von verwilderten Katzen;
- o Einfangen und dringende Versorgung streunender oder verwilderter Tiere;
- o Erstellung tierärztlicher Berichte im Rahmen der Feststellung eines Verstoßes gegen den wallonischen Kodex für des Wohlbefinden der Tiere oder einer administrativen Beschlagnahme;
- Veterinär Gutscheine für Tiere von Personen in prekären Lebensverhältnissen;
- Sensibilisierungs- und Informationsaktionen im Bereich Tierschutz;
- Schaffung oder Einrichtung eines Hundeparks;
- Schaffung oder Einrichtung eines empfängnisverhütenden Taubenschlags;
- Bereitstellung von Unterständen für herrenlose Katzen.

Die zusätzliche Subvention von 2.000 € wird gewährt, wenn mindestens 7 von folgenden 12 Maßnahmen erfüllt werden:

- Verbot der Nutzung von Rasenmähroboters während der Nacht zum Schutz der Igel;
- Verbot von Feuerwerken zum Schutz von Wild- und Haustieren;
- Integration der Übertretungen der dritten Kategorie im Bereich Tierschutz in die kommunale Verordnung (wie z.B. ein Tier halten ohne die notwendige Genehmigung, einem auf einer Wiese gehaltenem Tier keinen Unterstand bieten, ein gefundenes Tier nicht seinem Besitzer zurückgeben, ...);
- Einführung eines Fütterungskartensystem für herrenlose Katzen;
- Vorhandensein eines Tierschutzreferenten;
- Erstellung eines kommunalen Notfallplans für tierbezogene Risiken;
- Einrichtung eines Tierschutzbeirats;
- Sensibilisierung zum Tierschutz in den Gemeindeschulen;
- Organisation einer Veranstaltung zum Tierschutz;
- Zulassung von Haustieren in Sozialwohnungen und kommunalen Altenheimen;
- Verbot von Zirkussen mit Tieren im Gemeindegebiet;
- Umsetzung eines Managementplans bei Vernachlässigung und Misshandlung von Tieren in Zusammenarbeit mit der Polizeizone.

Aufgrund der Tatsache, dass die Subventionsperiode vom 1. April 2026 bis zum 31. März 2027 läuft und der Antrag spätestens bis zum 28. Februar 2026 eingereicht werden musste;

Aufgrund des Schreibens des Service public de Wallonie – Département Bien-être animal, welches klarstellt, dass bei Zeitdruck ein Beschluss des Gemeindegremiums für die fristgerechte Einreichung ausreicht, dieser jedoch im Stadtrat ratifiziert werden muss;

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 23. Februar 2026, der folgende Maßnahmen im Rahmen der Subventionsregelung festlegt:

- Tierärztliche Versorgung von streunenden oder verwilderten Tieren (u.a. Einfangen und dringende Versorgung sowie Sterilisierung verwilderter Katzen);
- Sensibilisierungs- und Informationsaktionen im Bereich Tierschutz;
- Beratungssystem durch einen Tierschutzreferenten;
- Bestimmungen in der kommunalen Verordnung über das Verbot der Nutzung von Rasenmähroboters zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr zum Schutz der Igel;
- Bestimmungen in der kommunalen Verordnung zur Integration der Übertretungen der dritten Kategorie im Bereich Tierschutz;

- die Weiterführung eines Tierschutzbeirates;

In Erwägung, dass im Jahr 2025 insgesamt 5 verwilderte Katzen sterilisiert oder kastriert und 2 verwilderte Katzen eine tierärztliche Grundversorgung für einen Gesamtbetrag von 434,41 € erhielten.

In Erwägung, dass die bisherige Tierärztin, Frau Dr. Sabine Dendievel, aufgrund ihres Pensionsalters ihre Tätigkeit für die Stadt Eupen Ende 2025 beendet hat

In Erwägung, dass die Verwaltung für das Jahr 2026 den Tierarzt Dr. Karl Messeman für die Zusammenarbeit gewinnen konnte, was zudem erforderlich ist, um die vertraglichen Verpflichtungen mit dem Tierheim einzuhalten.

Nach Anhörung folgender Ratsmitglieder:

Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus):

"Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Stadt die Fördermittel der Wallonische Regierung im Bereich Tierwohl in Anspruch nimmt. Es ist richtig, externe Mittel zu nutzen, um konkrete Maßnahmen wie die tierärztliche Versorgung streunender Tiere, die Sterilisation verwilderter Katzen und Sensibilisierungsarbeit umzusetzen.

Ebenso befürworten wir die Weiterführung des Tierschutzbeirates. Allerdings stellen wir fest, dass dieser zuletzt im Mai vergangenen Jahres getagt hat. Dabei wurden mehrere Themen angesprochen, die weiterbearbeitet werden sollten. Seitdem hat keine weitere Sitzung stattgefunden – das bedauern wir.

Gerade in den letzten Wochen ist das Thema einer eingezäunten Hundewiese wieder verstärkt aufgekommen. Genau für solche Fragestellungen sollte der Beirat ein aktives Forum sein – beratend, strukturierend und vorausschauend.

Wir stellen daher die Frage, wie der Tierschutzbeirat in dieser Legislaturperiode konkret arbeiten soll. Ist eine regelmäßige Sitzungsfrequenz vorgesehen, zum Beispiel halbjährlich?

Wir stehen dem Beschluss konstruktiv gegenüber und hoffen, dass der Tierschutzbeirat künftig aktiv genutzt und mit Leben gefüllt werden."

Martine Engels (Ecolo):

"Wir nehmen die Frist zur Einreichung des Antrags zur Kenntnis. Stellen uns trotzdem die Frage, wie es dazu kommt, dass dieser Punkt dem Stadtrat zur Ratifizierung vorgelegt wird. Dass der Antrag eingereicht werden muss, ist vorab klar. Handwerklich ist das so nicht korrekt."

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

den Beschluss des Gemeindegremiums vom 23. Januar 2026 zur Festlegung der Maßnahmen und zur Beantragung des Zuschusses der Wallonischen Region zu ratifizieren.

7) Beschwerdemanagement in der Deutschsprachigen Gemeinschaft: Kenntnisnahme des Registers der im Jahr 2025 eingegangenen Beschwerden

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Dekrets vom 24. Februar 2022 zur Festlegung verschiedener Instrumente des Informations- und Beschwerdemanagements in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Artikel 13, §2;

In Erwägung, dass somit eine Behörde pro Kalenderjahr ein Register über die eingegangenen Beschwerden führen und vor dem 31. März des Jahres, das dem Bezugsjahr folgt, ihrem jeweiligen Verwaltungsgremium sowie dem Ombudsdienst eine anonymisierte Fassung dieses Registers übermitteln muss;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 9. Februar 2026 Kenntnis des Registers über die 2025 eingegangenen Beschwerden genommen hat und beschlossen hat, dieses dem Stadtrat in seiner heutigen Sitzung vorzulegen und der Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in den Ausschüssen,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Register über die 2025 bei der Stadt eingegangenen Beschwerden in seiner anonymisierten Fassung zur Kenntnis zu nehmen.

8) Weimser Straße: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines reservierten Fuß- und Fahrradweges

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 23. Mai 2022, wonach der Investitionsplan „PIMACI“ der Stadt Eupen genehmigt wurde;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 26. Juni 2023, wonach die Anlegung eines Fuß- und Fahrradweges in der Weimser Straße genehmigt wurde;

In Erwägung, dass die Arbeiten der Phase 1 und der Phase 2 nunmehr beinahe abgeschlossen sind;

In Erwägung, dass es daher notwendig ist, die entsprechenden Ergänzungsverordnungen festzuhalten;

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilität zu fördern und eine entsprechende Struktur zu schaffen, welche den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer erhöht;

In Erwägung, dass laut den Vorplanungen zur Erstellung der Projektunterlagen und der Ausarbeitung des Vorprojektes ein gemischter Verkehr vorgesehen werden sollte, um den Fußgängern und Radfahrern einen starken Platz auf der Straße und in den Kreuzungsbereich durch den Ausbau von sicheren Fuß- und Fahrradwegen zu geben;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, den Bereich auf der rechten Seite stadteinwärts zwischen dem Kreisverkehr Weimser Straße/Hochstraße und der Einfahrt zum Parkplatz Panneshof als reservierten Fuß- und Fahrradweg einzurichten.

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Bauausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- folgenden Bereich als reservierten Fuß- und Fahrradweg einzurichten:
 - entlang der Weimser Straße, auf der rechten Seite stadteinwärts, zwischen dem Kreisverkehr Weimser Straße/Hochstraße und der Einfahrt zum Parkplatz Panneshof.
- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Der Seitenbereich entlang der Weimser Straße, auf der rechten Seite stadteinwärts, zwischen dem Kreisverkehr Weimser Straße/Hochstraße und der Einfahrt zum Parkplatz Panneshof, wird als reservierter Fuß- und Fahrradweg eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F99a und F101a an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Artikel 71 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

9) Nispert: Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 21. Januar 2008 betreffend die 30 km/h-Zone

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 21. Januar 2008 die Ausdehnung der vorhandenen 30 Km/H-Zone in Nispert (zwischen Werthplatz und Couvenplatz bis zum Schönefelderweg über die Straßen Heidberg, Heidgasse, Heidhöhe, Johannesstraße, Apollonienstraße, Marienstraße, Marienplatz, Im Obachtal, Katharinenweg, Knippweg und Voulfeld) beschlossen hat;

In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2023 die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Fahrradzone im Bereich zwischen der Oberste Heide (von Schnellewindgasse bis Heidgasse) und Heidberg (von Heidgasse bis Nispert) genehmigt hat;

In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2025 bereits die Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 19. Mai 2003 betreffend die Einrichtung von 30er Zonen in Schulumgebung auf Gemeindestraßen genehmigt hat, womit die 30er-Zone im Heidberg ersatzlos gestrichen wurde;

In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. Januar 2024 die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Fahrradzone in der Straße Katharinenweg (ab der Kreuzung mit dem Couvenplatz bis zum reservierten Fuß- und Fahrradweg) genehmigt hat;

In Erwägung, dass die Fahrradzone einschränkender ist als die 30er-Zone (Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30km/h, Fahrradüberholverbot, ...);

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Bauausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo)**:

"Wir sind froh, dass nach unserer Anmerkung in einem der vergangenen Stadträte nun eine weitere Unstimmigkeit aufgehoben wird. Wir gehen davon aus dass wir nicht noch mal erwähnen müssen, dass es sinnvoll ist, eine Markierung vorzusehen, dass dort nur maximal 30 kmh gefahren werden darf. Wir verstehen nicht, warum die Mehrheit dies nur stückchenweise anpasst und es nicht direkt für alle Straßen,

die in dieser Situation sind, anpackt. So erhielten wir auf Nachfrage die Rückmeldung, dass es noch für den Raerenpfad und die Bahnhofstrasse ansteht.";

Nach Anhörung von **Schöffe Nicolas Pommée (OBL)**, der erläutert, dass in der Bahnhofstraße und im Raerenpfad noch Arbeiten durchzuführen sind, bevor die Verordnung angepasst werden kann;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die 30er-Zone im Bereich Nispert wird angepasst und verkürzt auf den Bereich zwischen Werthplatz und Couvenplatz bis zum Schönefelderweg über die Straßen Heidgasse (ab Höhe von Haus Nr. 7), Heidhöhe, Johannesstraße, Apollonienstraße, Marienstraße, Marienplatz, Im Obachtal, Knippweg und Voulfeld;
- die 30er-Zonen im Bereich zwischen der Kapelle Oberste Heide bis zum Haus Heidgasse 7 und im Bereich des Katharinenwegs werden gestrichen;
- und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Die bestehende 30 KM/H-Zone im Bereich Nispert wird angepasst. Die Straßen Heidgasse (zwischen Kapelle Oberste Heide und Heidgasse 7) und Katharinenweg werden hieraus herausgezogen.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F4a und F4b gemäß Artikel 71 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

10) Merolser Heide: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Park- und Halteverbots zwischen der Brigidakapelle und dem Grillplatz Merolser Straße

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt in der Merolser Heide, zwischen der Brigidakapelle und dem Grillplatz Merolser Heide ein beidseitiges Park- und Halteverbot einzurichten, um die Durchfahrt der landwirtschaftlichen Fahrzeuge zu gewährleisten;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Bauausschuss;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

Ratsmitglied Claudia Niessen (Ecolo):

"Mit Erstaunen haben wir in den Ausschüssen vernommen und sollen heute hier verabschieden, dass ein Park- und Halteverbot im Bereich des Grillplatzes eingerichtet werden soll. Seit vielen Jahren hat es an dieser Stelle keinerlei Probleme gegeben und jetzt greift man sogleich zu einer Regelung- deren Hintergrund wir nicht verstehen. Auf die Frage wie denn die Leute, die den Pick-Nickplatz nutzten möchten, ihre Sachen ausladen, wenn sie noch nicht mal halten dürfen, bekommen wir die Antwort, sie dürften kurz auf den Grillplatz auffahren, was ein Poller und ander Hinweise in der Realität nicht ermöglichen. Also scheint die Realität vor Ort nicht wirklich bekannt- trotzdem wird aber schon mal eine Regelung beschlossen.

Auch zahlreiche Wanderer, die diesen Ort als Ausgangspunkt nutzen, müssen demnächst schauen, wo sie bleiben. Auf unsere Frage hin wurde hier erneut angedeutet, man überlege an einer anderen Stelle einen Parkplatz einzurichten? Wo ist noch nicht klar.

Ja, es ist ein kleines Projektchen und eine kleine Änderung, aber es scheint, dass hier vorschnell eine Entscheidung getroffen wird, ohne die Örtlichkeiten wirklich zu kennen, die Nutzung des Ortes und auch seine Umgebung. Denn natürlich kann man jedes weitere Grün in dem Umfeld in eine Schotterfläche verwandeln, was allerdings im Widerspruch steht, mit Verantwortung nicht weitere Grünflächen, gerade an solchen sensiblen Stellen zu versiegeln, und Schotter ist auch eine Veränderung!

Es wäre also sinnvoller nicht einfach ein Verbot auszusprechen, sondern die gesamte Situation zu betrachten, die sich scheinbar so dramatisch zugespitzt hat, die letzten 12 Monat, dass das Gemeindegremium jetzt unmittelbar handeln möchte aber eben ohne eine Antwort auf das sich verlagernde Problem zu geben."

Ratsmitglied Michael Scholl (PFF):

"Ich habe mir die Situation vor Ort noch mal angeschaut: ich glaube, dass es bessere Lösungen gibt, als dieses rigore Vorgehen ein Parkverbot einzurichten. Deshalb sollte man sich dies noch mal genauer anschauen und schlage eine Vertagung vor."

b e s c h l i e ß t
mit 17 JA-Stimmen (PFF-MR, CSP, OBL)
gegen 7 NEIN-Stimmen (Ecolo), bei 3 Enthaltung(en) (PFF-MR, SPplus),

im Bereich zwischen der Brigidakapelle und dem Grillplatz Merolser Heide ein beidseitiges Park- und Halteverbot einzurichten und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Straße Merolser Heide wird zwischen der Brigidakapelle und dem Grillplatz Merolser Heide ein beidseitiges Park- und Halteverbot eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E3, ergänzt durch die Zusatzschilder des Typs Xa und Xb an den in Frage kommenden Stellen, gemäß Artikel 70.2.1 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

11) Campus Monschauer Straße - Hydraulischer Abgleich: Genehmigung des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Erwägung, dass auf dem Schulcampus Monschauer Straße seit einiger Zeit Temperaturprobleme in verschiedenen Räumen auftreten und dies auf einen fehlenden hydraulischen Abgleich hindeutet;

In Erwägung, dass das Ziel eines hydraulischen Abgleichs eines bestehenden Heizungssystems darin besteht, bei minimalem Energieeinsatz eine ausreichende und gleichmäßige Wärmeversorgung sicherzustellen;

In Erwägung, dass ein hydraulischer Abgleich die Heizkosten senkt und den Komfort verbessert;

Nach Kenntnisnahme des Vorschlages des Technischen Dienstes, die nachstehend aufgeführten Gebäude des Campus Monschauer Straße aufgrund der bestehenden Probleme dynamisch hydraulisch abzugleichen:

- Städtische Grundschule Unterstadt (SGU)
- Städtische Grundschule für französischsprachige Kinder (ECEP)
- Sporthalle
- Villa Peters

In Erwägung, dass in den vorgenannten Gebäuden neben der Zielsetzung Energie einzusparen auch das Ziel verfolgt wird, die Überversorgung einzelner, nahe der Heizzentrale gelegener Räume zu reduzieren und die Unterversorgung weiter entfernt gelegener Räume zu verhindern;

In Erwägung, dass ein hydraulischer Abgleich dem folgenden standardisierten Ablauf folgt:

- Berechnung: Die entsprechenden Unterlagen liegen uns bereits vor und werden dem Unternehmer übergeben.
- Einbau einstellbarer, dynamischer Thermostatventile - an jedem Heizkörper werden einstellbare, dynamische Thermostatventile installiert. Der Einsatz dieser Ventile sorgt für eine korrekte Einstellung in allen Betriebszuständen.
- Protokollierung und Dokumentation: Während des hydraulischen Abgleichs werden die eingestellten Werte protokolliert und dokumentiert.
- Sofern erforderlich, erfolgt eine Nachjustierung während der nächsten Heizperiode.

In Erwägung, dass im Zuge der vorgenannten Maßnahmen eine Einsparung von 10% angenommen wird, was ± 60.000 kWh/a und damit einer Einsparung von ± 4.000 € pro Jahr entspricht;

In Erwägung, dass zwecks Nachweises der Funktion und der Kontrolle des Verbrauchs sowie der Einsparung ein Einbau von kommunikativen Wärmemengenzählern und die Aufschaltung auf das städtische Monitoring vorzusehen ist;

In Erwägung, dass die entsprechenden Kosten dieser Maßnahmen mit 30.000 €, einschl. MwSt. veranschlagt werden;

In Erwägung, dass sich diese Investition in $\pm 7,5$ Jahren rechnet;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2026 unter der Haushaltsanweisung OB20 PR72 EWK72.00 den vorgenannten Betrag vorsieht;

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Schreiben vom 3. November 2025 die Aufnahme des vorliegenden Projektes in den Infrastrukturplan 2026 mit einem voraussichtlichen Zuschuss in Höhe von 24.000 € bestätigt;

In Erwägung, dass zwecks entsprechender Zusage bis spätestens zum 1. September 2026 ein Antrag auf Bezuschussung beim Infrastrukturdienst einzureichen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Bauausschuss;

Nach Anhörung folgender Ratsmitglieder:

Patrick Scholl (SPplus):

"Die Fraktion SPplus begrüßt ausdrücklich die Durchführung des hydraulischen Abgleichs in den städtischen Schulen am Campus Monschauer Straße.

Vor dem Hintergrund der 60%igen Förderung durch die DG stellt diese Investition eine effiziente Nutzung öffentlicher Mittel dar.

Ein fachgerecht durchgeführter hydraulischer Abgleich optimiert die Wärmeverteilung innerhalb des Gebäudes, reduziert unnötige Energieverluste und verbessert zugleich die thermische Behaglichkeit in den einzelnen Nutzungsbereichen. Diese Maßnahme entspricht dem anerkannten Stand der Technik im Gebäudebestand.

Wir regen daher an zu prüfen, ob diese Maßnahme schrittweise auch auf weitere städtische Gebäude ausgeweitet werden kann, um dauerhaft Betriebskosten zu reduzieren und den Komfort in öffentlichen Einrichtungen zu verbessern."

Catherine Brüll (Ecolo):

"Es ist gut und wichtig, dass hier eine Lösung gefunden wurde, die die Wärmeregulierung in den Schulen, im Viertelhaus und für das ZKB vereinfacht und es damit nicht an der einen Stelle zu warm, an der anderen Stelle zu kalt ist. Das steigert das Wohlbefinden und spart Energie und damit auch Geld. Auch dass das Monitoring System aufgeschaltet wird, um die Kontrolle zu garantieren, ist positiv. Für die Arbeiten und die spätere Regelung und die Ansprechpartner ist es wichtig, alle gut und zeitig zu informieren."

Jenny Baltus-Möres (PFF):

"Die PFF freut sich über diese Maßnahme; sie stellt auch für das Wohlbefinden und die körperliche Gesundheit der Kinder, des Personals und aller Nutzer einen Vorteil dar. Wenn die Temperaturen in den genutzten Räumen ähnlich sind bzw. angeglichen werden, hat dies positive Auswirkungen auf die körperliche Verfassung und die Gesundheit im Allgemeinen und kann somit auch positive Effekte auf den Lernzuwachs haben.

Zudem sparen wir seitens der Stadt damit Geld ein.

Wir unterstützen daher auch den Vorschlag, diese Methode nach Möglichkeit auch auf weitere Gebäude auszuweiten."

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

für die Durchführung eines hydraulischen Abgleiches im Campus Monschauer Straße gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeverfahren eine Vergabe auf angenommene Rechnung mit einer Kostenschätzung in Höhe von 30.000€ einschl. MwSt. vorzusehen.

12) Schwesternheim Rotenberg - Regelungstechnik: Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Erwägung, dass die Heizkreisregelung der Heizkreise im Gebäude Schwesternheim Rotenberg defekt ist und die Anlage deshalb seit einiger Zeit nur im Handbetrieb bzw. Tag und Nacht unregelmäßig durchläuft;

In Erwägung, dass die Steuerkabel lose herabhängen und die Heizungspumpen dauerhaft mit Strom versorgen;

In Erwägung, dass hierdurch ein unnötig hoher Gasverbrauch entsteht und der Technische Dienst in der Folge ein Konzept für die Erneuerung der Heizkreisregelung entwickelt hat;

In Erwägung, dass folgende Leistungen vorgesehen sind:

- Liefern und Montieren von Temperaturfühlern
- Liefern und Montieren der Automatisierungs-Komponenten
- Einbau eines Steuerungs-Schaltchranks
- Verkabelung aller Komponenten
- Programmierung und Inbetriebnahme
- Nebenkosten

In Erwägung, dass zudem die Installation einer digitalen Heizungsregelung mit Fernüberwachung geplant ist;

In Erwägung, dass die vorgenannten Maßnahmen absolut erforderlich sind, da aufgrund der defekten Heizkreisregelung nicht von einer korrekten Funktion der Anlage ausgegangen werden kann und das Gebäude somit Schaden erleiden könnte;

In Erwägung, dass durch die Realisierung von Vorgenanntem Brennstoffe reduziert und somit CO₂-Einsparungen in Höhe von ± 20% erzielt werden können;

In Erwägung, dass die entsprechenden Kosten dieser Maßnahmen mit 20.000 €, einschl. MwSt. veranschlagt werden;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2026 unter der Haushaltsanweisung OB20 PR12 EWK72.00 den vorgenannten Betrag vorsieht;

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Schreiben vom 3. November 2025 die Aufnahme des vorliegenden Projektes in den Infrastrukturplan 2026 mit einem voraussichtlichen 60%igen Zuschuss in Höhe von 12.000 € bestätigt;

In Erwägung, dass im Rahmen von BERI und nach Prüfung der realisierten Arbeiten durch die Deutschsprachige Gemeinschaft gewisse Energieeffizienzmaßnahmen zu 80% bezuschusst werden können;

In Erwägung, dass zwecks entsprechender Zusage bis spätestens zum 1. September 2026 ein Antrag auf Bezuschussung beim Infrastrukturdienst einzureichen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Bauausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Patrick Scholl (SPplus)**:

"Die geplante Modernisierung der Heizungsregelung im Schwesternheim Rotenberg bewerten wir als richtigen und notwendigen Schritt. Eine zeitgemäße Regelungstechnik ist Voraussetzung für einen effizienten und wirtschaftlichen Betrieb.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Auskunft, ob das bestehende Monitoring-Projekt ebenfalls auf das Schwesternheim ausgeweitet werden soll, um Energieverbräuche transparent zu erfassen und Optimierungspotenziale systematisch zu nutzen.

Darüber hinaus möchten wir wissen, ob weitere energetische Maßnahmen vorgesehen sind. Angesichts der 60%igen Förderung durch die DG erscheint es sinnvoll, bestehende Fördermöglichkeiten konsequent auszuschöpfen und das Gebäude ganzheitlich energetisch zu betrachten."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Erneuerung der Regelungstechnik im Schwesternheim Rotenberg gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeverfahren eine Vergabe auf angenommene Rechnung mit einer Kostenschätzung in Höhe von 20.000€ einschl. MwSt. vorzusehen.

13) Sanierung Camelot - Planungsmission: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere die Artikel 2, 42 §1, 1° und 2°, sowie 67 bis 69;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere die Artikel 95 bis 101;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, insbesondere die Artikel 1792 und 2270 (Haftung und Verjährung bei Bauwerken);

Aufgrund des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs bei Handelsgeschäften;

In Erwägung, dass das Gebäude Camelot, Kehrweg 22, seit seiner Errichtung im Jahr 1993 durch intensive und vielfältige Nutzung deutliche alters- und nutzungsbedingte Schäden aufweist – darunter starke Abnutzung durch wöchentliche Pfadfinderaktivitäten, Feste, Partys sowie die regelmäßige Nutzung durch große Jugendgruppen in den Sommermonaten;

In Erwägung, dass das Gebäude bauliche Mängel aufweist, insbesondere aufsteigende Feuchtigkeit im Außenmauerwerk, mangelhafte Abwasserführung im Innenhof und daraus resultierende Verunreinigungen der Regenwasserzisterne, überalterte Gasheizungsanlage, die nicht mehr den energie- und klimapolitischen Zielen entspricht, veraltete und beschädigte Fenster, brandschutztechnische Defizite (nicht fluchtrichtungskonformes Tor, fehlender Panikverschluss), sowie witterungsbedingte Schäden an den Wind- und Stirnbrettern des Dachs;

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenheftes zur Bezeichnung eines entsprechenden Architekturbüros;

In Erwägung, dass der Auftrag eine feste Tranche sowie eine bedingte Tranche, wie im Lastenheft definiert, umfasst; die feste Tranche umfasst folgende Leistungen: Ausarbeitung des Vorprojekts, Einreichen des Antrags im Hinblick auf den Erhalt der Umwelterklärung, Ausarbeitung des Projekts; die bedingte Tranche umfasst folgende Leistungen: Ausschreibung des Lastenheftes und Auswertung der Angebote, Überwachung der Arbeiten, Prüfung der Rechnungen;

Nach Kenntnisnahme des im Lastenheft festgelegten Leistungsumfangs, der im Wesentlichen folgende Maßnahmen umfasst:

1. Trockenlegung und Sanierung des Außenmauerwerks (Drainagesystem, Kiesstreifen, Abführung von Oberflächenwasser);
2. Sanierung der Abwasserleitungen im Innenhof (Trennung vom Zisternensystem, Wiederherstellung der Hygiene für Regenwassernutzung);
3. Umrüstung der Heizungsanlage auf ein nachhaltiges System (Luft-Wasser-Wärmepumpe, Speicher, Solarthermie, neue Wärmeverteilung);
4. Erneuerung sämtlicher Fenster (28 Elemente, inkl. Ausbau, Entsorgung, Leibungsarbeiten, neue Innenbänke);
5. brandschutztechnische Maßnahmen (Druckknöpfe, Sirenen, Fluchttor mit Panikverschluss);
6. optional: Erneuerung der Wind- und Stirnbretter;

In Erwägung, dass vorgesehen ist, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß Artikel 42 §1, 1° und 2° des Gesetzes vom 17. Juni 2016 im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem im Haushalt 2026 unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 77 EWK 72.00 vorgesehenen Ausgabekredit in Höhe von 15.000,00 € bestritten werden;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft 60 % der annehmbaren Kosten bezuschusst,

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Bauausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Patrick Scholl (SPplus)**:

"Wir begrüßen, dass die Sanierung des Gebäudes „Camelot“ nun prioritär behandelt wird. Die bestehenden baulichen Mängel machen ein strukturiertes und zukunftsorientiertes Vorgehen erforderlich.

Unsere Jugendgruppen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen Leben unserer Gemeinde. Sie benötigen dafür angemessene, sichere und funktionale Räumlichkeiten.

Wir erwarten daher, dass neben der Planungsmission auch ausreichende Haushaltsmittel zur tatsächlichen Umsetzung der Maßnahmen vorgesehen werden. Ziel muss es sein, eine nachhaltige Lösung zu schaffen, die den Jugendgruppen langfristig ein attraktives und nutzbares Umfeld garantiert."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft betreffend die Bezeichnung eines Architekturbüros im Rahmen des Projektes „Durchführung von Sanierungsarbeiten am Gebäude Camelot, Kehrweg 22“, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1° und 2° des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge vorsieht, zu genehmigen.

14) Allgemeine Mobilitätsmaßnahmen: Genehmigung des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;

In Erwägung, dass im Budget der Stadt Eupen jährlich ein Ausgabekredit zur Durchführung von allgemeinen Mobilitätsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Eupen vorgesehen ist;

In Erwägung, dass es ein zentraler Baustein dieser Maßnahmen ist, Querungshilfen, Fußgängerüberwege, Fahrradstreifen oder sonstige verkehrsberuhigte Bereiche einzurichten;

In Erwägung, dass im Haushalt 2026 der Stadt Eupen unter der Haushaltsanweisung OB20 PR 42 EWK 73.10 ein Ausgabenkredit in Höhe von 25.000,00 € zur Bestreitung der Kosten vorgesehen wurde;

In Erwägung, dass ein Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;

Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) dieses Erlasses Anwendung finden und somit kein spezifisches Lastenheft erforderlich ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Bauausschuss;

Nach Anhörung folgender Ratsmitglieder:

Patrick Scholl (SPplus):

"Wie bereits im Bauausschuss angeregt, sollte geprüft werden, welche Maßnahmen im Bereich Mobilität durch den Bauhof in Eigenregie umgesetzt werden können.

Eine verstärkte Nutzung interner Ressourcen kann zur Kostenoptimierung beitragen und gegebenenfalls Spielraum für zusätzliche Projekte schaffen. Dabei sollte jedoch stets eine fachlich und wirtschaftlich sinnvolle Abwägung erfolgen."

Anne-Marie Jouck (Ecolo):

"Zu den drei Punkten rund um die Instandsetzung unserer Bürgersteige möchten wir als Opposition einige grundsätzliche Anmerkungen machen.

Zunächst fällt erneut auf, dass eine klare Linie fehlt, wohin die Entwicklung eigentlich gehen soll. Im Ausschuss werden zwar lose Ideen vorgestellt, doch eine nachvollziehbare Gesamtstrategie ist daraus nicht erkennbar. Stattdessen wirkt es so, als ob ein Standardverfahren beschlossen wird, das später Stück für Stück angepasst wird. Das mag verwaltungstechnisch bequem sein, ersetzt aber keine politische Prioritätensetzung.

Damit verbunden ist auch die Frage nach den vorgesehenen Mitteln. Insgesamt sprechen wir hier über rund 85.000 Euro. Doch es bleibt völlig unklar, wo genau dieses Geld eingesetzt werden soll. Es fehlt schlicht eine Liste mit konkreten Maßnahmen und Standorten, wo dieses Geld eingesetzt werden könnte, wie sie uns z.B. beim Straßenunterhalt vorgelegt wurde. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoller, dem Ausschuss bzw. Stadtrat zunächst transparent darzulegen, welche Bürgersteige tatsächlich in der nächsten Zeit saniert oder angepasst werden sollen, bevor pauschal Mittel freigegeben werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Barrierefreiheit, wie zum Beispiel das Absenken von Bürgersteigen – ein richtiger und wichtiger Ansatz. Aber auch hier stellt sich die Frage: Welche Prioritäten setzt die Mehrheit? Wo sind die Orte, an denen Menschen mit Mobilitätseinschränkungen heute besonders große Probleme haben und wann werden sie mit welchen Mitteln angegangen? Ohne eine klare Prioritätenliste bleibt auch dieses Ziel leider zu vage.

Und schließlich passt bei manchen Projekten das Bild, das hier vermittelt wird, nicht immer zur Realität vor Ort. Ein Beispiel ist der Parkplatz am neuen König-Baudouin-Stadion. Die Darstellung im Ausschuss und das, was nun gemacht werden soll, passen noch nicht zusammen. Es wird von noch nicht vorhandenen Fahrbahnverengungen gesprochen, wo dann jedoch jetzt die Überwege schon gekennzeichnet werden sollen. Schade ist dabei auch, dass unsere Vorschläge nicht aufgegriffen wurden – etwa die Idee, den Straßenverlauf ähnlich wie im Venn anzupassen, um die Geschwindigkeit zu drosseln. Gerade bei solchen Planungen wäre es sinnvoll gewesen, diese Überlegung frühzeitig an das Planungsbüro weiterzugeben und uns nicht im Stadtrat zu antworten, dass das Planungsbüro schon auf solche Ideen komme.

Unser Anliegen ist daher klar: mehr Transparenz, klarere Prioritäten und eine erkennbare Gesamtstrategie für die Verbesserung unserer Bürgersteige."

Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF):

"In Zusammenhang mit diesem Punkt wurde im Ausschuss erklärt, dass die anfangs geplante Anlegung besagten Parkplatzes aus Budgetgründen nicht so erfolge, wie ursprünglich vorgesehen, sondern dass dieser Parkplatz zunächst geschottert und erst später „richtig“ angelegt und markiert werde. Dazu, und in Verbindung mit den vorher getätigten Aussagen zu Versickerungseigenschaften von Schotter-Parkplätzen, möchten wir Folgendes anmerken:

In der Tat gibt es verschiedene Arten von geschotterten Parkplätzen: diejenigen, die eine Versickerung zulassen, und diejenigen, die dies nicht tun. Wir sprechen uns dafür aus, dass die Schotter-Parkplätze, die auf städtischem Gebiet angelegt werden, auch weiterhin versickerungsfähig sind, d.h. dass unversiegelte und nicht stark verdichtete Kies dafür genutzt werden soll."

b e s c h l i e ß t
einstimmig, bei 7 Enthaltungen (Ecolo),

für die Durchführung von allgemeinen Mobilitätsmaßnahmen für das Jahr 2026 eine Vergabe auf einfache Rechnung gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorzusehen.

15) Instandsetzung von Bürgersteigen: Genehmigung des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;

In Erwägung, dass im Budget der Stadt Eupen ein Ausgabenkredit zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an Bürgersteigen auf dem Gebiet der Stadt Eupen vorgesehen ist;

In Erwägung, dass im Haushalt 2026 der Stadt Eupen unter der Haushaltsanweisung OB20 PR 42 EWK 73.10 ein Ausgabenkredit in Höhe von 30.000,00 € zur Bestreitung der Kosten vorgesehen wurde;

In Erwägung, dass ein Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;

Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) dieses Erlasses Anwendung finden und somit kein spezifisches Lastenheft erforderlich ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Bauausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig, bei 7 Enthaltungen (Ecolo),

für die Instandsetzung an Bürgersteigen für das Jahr 2026 eine Vergabe auf einfache Rechnung gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorzusehen.

16) Parallelarbeiten Versorgergesellschaften: Genehmigung des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;

In Erwägung, dass punktuelle und allgemeine Arbeiten / Mobilitätsmaßnahmen bzw. Arbeiten der Versorgergesellschaften in verschiedenen städtischen Bereichen erfolgen müssen;

In Erwägung, dass ein Schwerpunkt im Jahre 2026 in der Verlegung der Glasfaserleitungen zur Aufwertung der Internetnetzbetreiber liegt, wonach es erforderlich sein wird, diverse Bürgersteige auf dem Stadtgebiet teilweise oder ganz zu erneuern;

In Erwägung, dass im Haushalt 2026 der Stadt Eupen unter der Haushaltsanweisung OB20 PR 42 EWK 73.10 ein Ausgabenkredit in Höhe von 30.000,00 € zur Bestreitung der Kosten vorgesehen wurde;

In Erwägung, dass ein Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;

Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) dieses Erlasses Anwendung finden und somit kein spezifisches Lastenheft erforderlich ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Bauausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Instandsetzungsarbeiten parallel zu Arbeiten von Versorgern für das Jahr 2026 eine Vergabe auf einfache Rechnung gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorzusehen.

17) Kleinfeld Fußballfeld Judenstraße - Kunstrasen: Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Erwägung, dass sich der bestehende Belag (Kunstrasen) des Kleinfeld Fußballfeldes am städtischen Stadion altersbedingt und nach intensiver Nutzung in einem schlechten Zustand befindet;

In Erwägung, dass es sich demnach empfiehlt, den bestehenden Belag auszubauen und durch einen neuen Kunstrasenbelag zu ersetzen;

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst vorgeschlagenen Auftrags- und Leistungsrahmens, wonach sich die Kostenschätzung auf 15.000,00 € einschl. MwSt. beläuft;

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR77 EWK 74.22 des Haushaltsplanes 2026 bestritten werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Bauausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Catherine Brüll (Ecolo)**:

"Das Kleinfeld wird viel genutzt - von Kindern, Jugendlichen und Familien. Daher ist es gut, diesen beliebten Platz neben dem in der Unterstadt instand zu setzen und damit jungen Menschen weiter Raum zu geben und die Möglichkeit zur Bewegung zu geben."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- für die Erneuerung des Belages des Kleinfeldes am städtischen Stadion gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 15.000 €, einschl. MwSt. zu genehmigen;
- zu gegebener Zeit einen Antrag auf Bezuschussung von Sportausrüstungen bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

18) Erneuerung von Sportmaterial in städtischen Sporthallen: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, eine Erneuerung von kollektiv nutzbarem Sportmaterial in der PDS Halle 3 (Basketball) vorzunehmen;

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst vorgeschlagenen Auftrags- und Leistungsrahmens, wonach sich die Kostenschätzung auf 10.000,00 € einschl. MwSt. beläuft;

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR77 EWK 74.22 des Haushaltsplanes 2026 bestritten werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Bauausschuss;

Nach Anhörung nachfolgender Interventionen:

Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus):

"Wir halten das Prinzip des kollektiven Sportmaterials für sinnvoll. Es ist wichtig, dass jährlich die Möglichkeit besteht, Material anzuschaffen, das von vielen Vereinen und damit von der Allgemeinheit genutzt werden kann.

In der Stadtratssitzung vom 24. Februar 2025 haben wir bereits Mittel in Höhe von insgesamt 10.000 € für die Anschaffung von Handballtoren und Basketballkörben genehmigt. Im Jahr 2025 wurden jedoch lediglich Handballtore im Wert von rund 2.000 € angeschafft, wovon die PDS einen Teil der Kosten übernommen hat.

Die dringend benötigten Basketballkörbe mit Motor wurden hingegen bislang nicht angeschafft. Dabei ist deren Reparatur bzw. Ersatz absolut notwendig, da sich die Körbe derzeit in einem sehr schlechten Zustand befinden. Das führt bereits jetzt zu Problemen für Meisterschaftsspiele des BBC.

Heute genehmigen wir die Finanzierung benötigter Basketballkörbe inkl. Motor, obwohl im letzten Jahr schon einer genehmigt wurde. Oder wurde eine Lösung gefunden, dass benötigte Material von 2025, das genehmigt wurde, noch nachzubestellen. Es ist nicht zielführend, im vergangenen Jahr genehmigte Gelder ungenutzt zu lassen und in diesem Jahr erneut den Betrag vorzusehen. Wären die Mittel im letzten Jahr vollständig eingesetzt worden, hätte man in diesem Jahr bereits andere notwendige Anschaffungen auf die Liste setzen können."

Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo):

"Wir begrüßen, dass die Sportvereine durch die Anschaffung von neuem Material, wie in diesem Fall Basketballkörbe, unterstützt werden. Wie im Ausschuss angebracht, bitten wir um die Verfolgung der Idee, zu prüfen, inwiefern die Basketballkörbe noch in Ordnung sind und in anderen Einrichtungen wie Viertelhäusern, Vereinen, Parks usw. ein zweites Leben erhalten können."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- für die Erneuerung von kollektiv nutzbarem Sportmaterial gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 10.000 €, einschl. MwSt. zu genehmigen;
- zu gegebener Zeit einen Antrag auf Bezuschussung von Sportausrüstungen bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen;
- die Pater-Damian-Sekundarschule im Vorfeld zu informieren und zu gegebener Zeit die Kostenbeteiligung am nicht bezuschussten Teil einzufordern.

19) Unterhalt der Rasenfußballplätze auf dem Stadtgebiet: Genehmigung des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Nach Kenntnisnahme des Stadtratsbeschlusses vom 15. Dezember 2025, wonach die folgenden Sensibilisierungsaktionen (3) und (5) für den Aktionsplan 2026 in Zusammenarbeit mit der Interkommunalen INTRADEL bereits gutgeheißen wurden;

Nach Kenntnisnahme des vorgeschlagenen Aktionsplans und des Entscheidungsrasters der Aktivitäten 2026, wonach folgende Maßnahmen und Aktionen fortgeführt bzw. initiiert werden sollen:

Achse A - Vorbildfunktion Gemeinde:

1. Schulkompost (Erneuerung der Einrichtung der Schulkompostplätze und optimierte Ausstattung der Klassenräume, sowie enge Begleitung der 4 städtischen Grundschulen bei der Umsetzung als Schulprojekt inkl. INTRADEL-Animation, gemeindeeigene Aktion mit Budget ca. 1.250 €);
2. Aktion Eco-Team 2026: "Repair Café" (Zielgruppe: Verwaltungspersonal, Ziel: Reparatur & Weiterverwendung elektrischer & elektronischer Kleingeräte);

Achse C – Zusammenarbeit mit Akteuren der Sozialwirtschaft:

3. Artikel für Gemeindejournale zur Thematik ‚Sammlung und Weiterverwendung Alttextilien, Problematik der Fast-Fashion-Industrie‘ in Zusammenarbeit mit dem Sozialbetrieb ‚Terre‘;

Achse D - Information und Sensibilisierung unterschiedlicher Zielgruppen zu verschiedenen Abfallströmen:

4. Sensibilisierungskampagne zur Verringerung von Lebensmittelabfällen mit Kochatelierangeboten zu den Themen "Batch cooking" und „Récu’pain“ (gemeindeeigene Aktion mit Budget ca. 2.000 € für Workshopanimatoren und Saalmieten);
5. Breit angelegt Sensibilisierungskampagne von INTRADEL betreffend die Fast-Fashion-Problematik mit Animationen in Sekundarschulen, Infomobil, Ortsbesichtigungen im Terre-Sortierzentrum, Second-Hand-Kaufprämien, Wanderausstellung etc.;
6. Erweiterung der Aktion 5 durch lokale Aktionen (Kleidertauschbasar, Animationen und Ateliers zum nachhaltigen Modekonsum, Wettbewerb) (Zielgruppe: breite Öffentlichkeit, Jugendliche & junge Erwachsene, Geringverdienende, gemeindeeigene Aktionen mit Budget ca. 2.250 € für Workshopanimatoren, Saalmieten etc.);
7. Kommunale Prämie für den Ankauf waschbarer Hygieneartikel (gemeindeeigene Aktion mit Budget ca. 650,- € für Prämien, Infoveranstaltung);

In Erwägung, dass das zur Umsetzung der gemeindeeigenen Aktionen erforderliche Budget im Haushalt 2026 vorgesehen ist und eine Refinanzierung über die Zero-Waste Subsidien zu beantragen ist;

Nach Beratung im Umweltschutz- und Energieausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2026 und auf Vorschlag des Gemeindegremiums,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Aktionsplan und das Entscheidungsraster der Aktivitäten 2026 zu genehmigen und den zuständigen Behörden der Wallonischen Region und der Interkommunalen INTRADEL zu übermitteln als Grundlage für die Beantragung der Zuschüsse des Programms "Zero-Waste-Gemeinden".

21) Haushaltsplan 2025 der Stadt Eupen: Genehmigung der Anpassungen Nr. 3

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft mit dem Schreiben vom 3. Februar 2026 die endgültigen Dotationsbeträge des Jahres 2025 und die entsprechenden Abrechnungsmodalitäten mitteilt;
In Erwägung, dass infolge der Neuberechnung sich die Dotation für das Jahr 2025 auf 8.236.543,66 Euro beläuft und im städtischen Haushalt bislang 6.821.000 Euro veranschlagt waren;

In Erwägung, dass aufgrund der Neuberechnung der Dotationen das ÖSHZ der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Jahr 2025 einen Betrag in Höhe von 690.005,63 Euro erstatten muss;
In Erwägung, dass demnach der städtische Zuschuss an das ÖSHZ für das Jahr 2025 entsprechend erhöht werden soll, um den Differenzbetrag auszugleichen;
In Erwägung, dass daher zwei Kredite des Haushaltsplanes der Stadt für das Rechnungsjahr 2025 abgeändert werden müssen;

Nach Konzertierung im Direktionsrat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

nachstehende Kreditabänderungen zum Haushaltsplan 2025 der Stadt zu genehmigen:

Einnahmehaushalt:

OB 10 - PR 10 - EWK 46.10 (Dotation der institutionellen Behörde): 8.236.000 Euro (+ 1.415.000 Euro)

Ausgabenhaushalt:

OB 10 - PR 80 - EWK 43.52 (Betriebssubventionen): 3.912.000 Euro (+ 690.000 Euro)

22) Anpassung der Betriebssubvention 2025 an das ÖSHZ

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976;

Nach Kenntnisnahme der Dotationsmitteilung 2025 der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Stadt Eupen einerseits sowie der Rückforderung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beim ÖSHZ andererseits;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Den ordentlichen städtischen Zuschuss des Jahres 2025 an das ÖSHZ um 690.000 Euro auf insgesamt 3.896.000 Euro zu erhöhen.

Ein außerordentlicher Zuschuss seitens der Stadt ist nach wie vor nicht vorgesehen.

23) Genehmigung eines Vertrages zwischen der zentralen Datenbank für soziale Sicherheit und der Stadt Eupen bezüglich der Übermittlung personenbezogener Daten zwecks automatischer Gewährung von Steuernachlässen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung,

Aufgrund des Beschlusses Nr. 16/008 des Ausschusses für Informationssicherheit gemäß Artikel 11bis des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Einrichtung und Organisation einer zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit,

Aufgrund der Regelung über die teilweise Erstattung der Haushaltsmüllsteuer für Familien mit geringem Einkommen;

Nach Kenntnisnahme des übermittelten Vertragsentwurfs zwischen der Stadt Eupen und der Zentralen Datenbank der Sozialen Sicherheit (BCSS) betreffend die Übermittlung personenbezogener Daten an die Stadt Eupen zum Zwecke der automatischen Gewährung von Zusatzansprüchen;

In Erwägung, dass dieser Vertrag den Datenaustausch zwischen der BCSS und der Stadt Eupen ermöglicht, um Familien mit geringem Einkommen automatisch eine Teilerstattung der Müllsteuer gewähren zu können;

In Erwägung, dass die BCSS der Stadt Eupen auf dieser Grundlage jene Einwohner mitteilen kann, die aufgrund ihres Sozialversicherungsstatus oder des Status ihrer Angehörigen Anspruch auf irgendeine Vergünstigung innerhalb oder außerhalb der Sozialversicherung haben;

In Erwägung, dass der vorliegende Anspruch auf Vergünstigung in der Regelung über die teilweise Erstattung der Haushaltsmüllsteuer für Familien mit geringem Einkommen ausdrücklich festgelegt ist;

In Erwägung, dass die von der BCSS an die Stadt Eupen übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen des genannten Zwecks verwendet werden dürfen, nur so lange aufbewahrt werden, wie es zu dessen Erfüllung erforderlich ist, und anschließend zu vernichten sind;

In Erwägung, dass diese Daten unter keinen Umständen ohne die Genehmigung des Ausschusses für Informationssicherheit an Dritte weitergegeben werden dürfen;

In Erwägung, dass durch diesen Vertrag eine Schnittstelle zur BCSS aufrechterhalten werden kann, um die benötigten Informationen für diese Steuerermäßigung direkt abzufragen und in die Hebelrolle einfließen zu lassen;

In Erwägung, dass damit weiterhin alle müllsteuerpflichtigen Haushalte, die Anspruch auf diese Ermäßigung haben, diese automatisch und ohne besondere Antragstellung im Sinne der Verwaltungsvereinfachung erhalten können;

In Erwägung, dass ein gleichlautender Vertrag zwischen der Stadt Eupen und der BCSS zum 31.12.2025 ausgelaufen ist und daher neu genehmigt werden muss, mit einer Laufzeit von 5 Jahren und demnach bis zum 31.12.2030;

Nach Anhörung der Wortmeldung von **Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF)**:

"Der Abbau von Bürokratie und gleichzeitig mehr Service für die Bürger, wo immer dies möglich ist, war ein Ziel, welches wohl alle Parteien in ihr Wahlprogramm mit aufgenommen haben. Deshalb ist es sehr erfreulich, dass dies durch die vorliegende Maßnahme möglich wird."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

dem Vertrag zwischen der Stadt Eupen und der zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit (BCSS) betreffend die Übermittlung personenbezogener Daten an die Stadt Eupen zum Zwecke der automatischen Gewährung von Zusatzansprüchen zuzustimmen.

24) Städtisches Schulwesen: Anschaffung von Mobiliar für die Städtischen Grundschulen: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;

In Erwägung, dass es erforderlich ist, Mobiliar für die städtischen Grundschulen anzuschaffen;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Kosten auf 33.662,20 €, einschl. MwSt., veranschlagt werden;

In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;

In Erwägung, dass die Kosten im Haushaltsplan 2026 im OB20 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass Subsidien bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt werden können;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

nach Erhalt der Subsidienzusage den Ankauf von Mobiliar zu genehmigen und als Vergabeart gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen, wobei drei Firmen zu konsultieren sind.

25) Städtisches Schulwesen: Anschaffung von IT-Material für die Städtischen Grundschulen: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;

In Erwägung, dass es erforderlich ist, IT-Material für die städtischen Grundschulen anzuschaffen, wie unter anderem I-Pads und interaktive Tafeln;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Kosten auf 33 638,00 €, einschl. MwSt., veranschlagt werden;

In Erwägung, dass das IT-Material mit Ausnahme einer interaktiven Tafel über die Einkaufszentrale "école numérique" der SPW (Service Public Wallonie) bezogen werden kann und somit die Bedingungen der öffentlichen Auftragsvergabe erfüllt sind;

In Erwägung, dass die interaktive Tafel und der bewegliche Ständer für die Tafel für die SGO und der SGK (Kostenschätzung 8 470,00 €) nicht über die "école numérique" angeboten werden;

In Erwägung, dass die Anschaffung der interaktiven Tafel und des Beamers somit über ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorgenommen werden kann (= Vergabe auf einfache Rechnung);

In Erwägung, dass die Mittel im Haushaltsplan 2026 im OB20 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass Subsidien (60%) bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft angefragt werden können, da es sich um pädagogische Zwecke handelt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung der Wortmeldung von **Ratsmitglied Catherine Brüll (Ecolo):**

"Die Hauptaufgabe der Schulen ist es, den Kindern die Fertigkeiten und das Wissen zu vermitteln, die sie zum Erreichen ihrer Ziele benötigen. Dazu gehört natürlich auch der Umgang mit digitalen Geräten und

die Nutzung der digitalen Werkzeuge. Wir hoffen, dass auch weiterhin die angeschafften Materialien gut gewartet und instand gehalten werden, damit die Pädagogen es nutzen können. Auch für Geräte, die vielleicht über Projekte angeschafft wurden, und nicht dem üblicherweise gebrauchten städtischen Material entsprechen, wie bspw. die Apple Geräte über écoles numériques."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

folgende Anschaffungen nach Erhalt der Subsidienzusage zu genehmigen:

- für das IT-Material im Wert von 25 168,00 € - Anschaffung über die Einkaufszentrale "école numérique" des SPW.
- für den Ankauf von interaktiven Tafeln und beweglichen Ständern für die Tafeln als Vergabeart gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen (Schätzung 8 470,00 €), wobei drei Firmen zu konsultieren sind.

26) Städtisches Schulwesen: Anschaffung von Nähmaschinen für die K4: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;

In Erwägung, dass es erforderlich ist, Nähmaschinen für die K4 anzuschaffen;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Kosten auf 5.324,00 €, einschl. MwSt., veranschlagt werden;

In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;

In Erwägung, dass die Kosten im Haushaltsplan 2026 im OB20 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass Subsidien bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt werden können;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

nach Erhalt der Subsidienzusage den Ankauf von Nähmaschinen zu genehmigen und als Vergabeart gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen, wobei drei Firmen zu konsultieren sind.

27) Städtisches Personal: SNCB - Abschluss einer Drittzahlungsvereinbarung

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Anlagen zum Besoldungsstatut – Anlage 8 – Verordnung über die Bewilligung der vollständigen Rückerstattung der Fahrtkosten von der Wohnung zum Arbeitsplatz für die Personalmitglieder, die die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen;

Aufgrund der Artikel 4 und 5 der Anlage 8 zum Besoldungsstatut, wonach die Kosten eines Tickets oder eines Abonnements für einen Transport mit der belgischen Eisenbahn vollständig erstattet wird;

Aufgrund des Artikels 10 der Anlage 8 zum Besoldungsstatut, wonach bei Abschluss einer Drittzahlungsvereinbarung zwischen der Stadtverwaltung und der Nationalen Gesellschaft der belgischen Eisenbahn (SNCB) die Bezahlung des Abonnements bzw. der Multifahrtkarte entsprechend den Artikeln 4 und 5 direkt über die Stadtverwaltung erfolgt;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 22.12.2025, mit dem beschlossen wurde, die Angaben der Stadt Eupen an die SNCB zu übermitteln zur Erstellung eines Vertragsentwurfs, dessen Modalitäten dem nächsten Stadtrat vorgelegt werden sollen;

Nach Kenntnisnahme des Vertragsentwurfs der SNCB „Mobility Pack“, der dem Personaldienst am 13.01.2026 zugeschickt wurde;

In Erwägung, dass durch die Statutenanpassungen vom 27.03.2023 die multimodale Nutzung von Verkehrsmitteln gefördert wurde, d.h. dass die Personalmitglieder mehrere (öffentliche) Verkehrsmittel für ihren Arbeitsweg kombinieren können und dafür eine Entschädigung erhalten können;

In Erwägung, dass durch die Unterschrift des übermittelten Vertragsentwurfs die Möglichkeit besteht, über das Business-Portal der SNCB einzelne Tickets oder Abonnements im Voraus buchen zu können mit monatlicher Rechnung an die Stadt, so dass die Mitarbeiter nicht in Vorkasse gehen müssen;

In Erwägung, dass zusätzliche administrative Kosten entstehen können in Höhe von 3% des Verkaufswertes, im Falle von Abonnements, die über das Portal gekauft werden;

In Erwägung, dass im Falle von normalen Zugtickets keine zusätzlichen administrativen Kosten anfallen;

In Erwägung, dass der Vertrag der SNCB für ein Jahr ab Datum der Unterschrift gilt und anschließend automatisch jeweils um ein weiteres Jahr verlängert wird bis auf Widerruf;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Unterzeichnung der Drittzahlungsvereinbarung, d.h. des Vertragsentwurfs „Mobility Pack (SNCB)“ und seiner Sonderbestimmungen, zu genehmigen, um im Anschluss alle Buchungen für Zugtickets über das Portal der SNCB durch den Personaldienst vorzunehmen. Eine Rechnung wird monatlich dem Finanzdienst auf digitalem Weg übermittelt.

Nicht-öffentliche Sitzung

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage von Herrn Ratsmitglied Patrick Scholl (SPplus) betreffend die mögliche Entwicklung der Energiepreise
- Frage von Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus) betreffend die Mobilitätsstudie 2026
- Frage von Frau Anne-Marie Jouck (ECOLO) betreffend Wasserspender im Stadtzentrum

Nicht-öffentliche Sitzung